

**Ständerat**

Wintersession 2017

**16.479 s Parlamentarische Initiative. Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten (SGK-S)****Entwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates**

vom 7. September 2017

**Stellungnahme des Bundesrates**

vom 1. November 2017

**Anträge der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates**

vom 7. September 2017 und vom 13. November 2017

*Zustimmung zum Entwurf der Kommission, wo nichts vermerkt ist**Zustimmung zum Entwurf der Kommission, wo nichts vermerkt ist***Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) (Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten)****Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates vom 7. September 2017<sup>1</sup> und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 1. November 2017<sup>2</sup>,*beschliesst:*

---

<sup>1</sup> BBl 2017 ...<sup>2</sup> BBl 2017 ...

**Entwurf der Kommission  
des Ständerates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

I

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000<sup>3</sup> über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts wird wie folgt geändert:

Art. 43a Observation

<sup>1</sup> Der Versicherungsträger kann eine versicherte Person verdeckt observieren und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen sowie technische Instrumente zur Standortbestimmung einsetzen, wenn:

a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass diese Person unrechtmässig Leistungen bezieht oder zu erhalten versucht; und

b. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

I

Art. 43a Abs. 1 Einleitungssatz, 1<sup>bis</sup>, 3, 6 sowie 7 Bst. a und c

<sup>1</sup> Der Versicherungsträger kann eine versicherte Person verdeckt observieren und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen, wenn:

<sup>1bis</sup> Für die Anordnung der Observation ist die Geschäftsleitung des Versicherungsträgers zuständig.  
(siehe Abs. 7 Bst. a)

I

Art. 43a

**Mehrheit**

<sup>1</sup> Gemäss Entwurf der Kommission, aber:  
...

a. ...

Person ...

**Mehrheit**

<sup>1bis</sup> Für die Anordnung der Observation ist eine Person mit Direktionsfunktion im fallbearbeitenden Bereich oder im Bereich Leistungen des Versicherungsträgers zuständig.  
(siehe Abs. 7 Bst. a)

**Minderheit** (Stöckli, Bruderer Wyss, Maury Pasquier, Rechsteiner Paul)

<sup>1</sup> Der Versicherungsträger kann eine versicherte Person verdeckt observieren und dabei Bildaufzeichnungen machen, wenn:

..., dass die versicherte

**Minderheit** (Rechsteiner Paul, Stöckli, Zanetti Roberto)

c. eine Richterin oder ein Richter des im Fall einer Beschwerde zuständigen kantonalen Versicherungsgerichts die Observation genehmigt hat.

### **Entwurf der Kommission des Ständerates**

<sup>2</sup> Die versicherte Person darf nur beobachtet werden, wenn sie sich:

- an einem allgemein zugänglichen Ort befindet; oder
- an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.

<sup>3</sup> Eine Observation darf an höchstens 30 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden. Sie kann verlängert werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen.

<sup>4</sup> Der Versicherungsträger kann externe Spezialistinnen und Spezialisten mit der Observation beauftragen. Ebenso kann das Observationsmaterial Dritter verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach den Absätzen 1–3 erfüllt sind.

<sup>5</sup> Spätestens vor Erlass der Verfügung über die Leistung informiert der Versicherungsträger die betroffene Person über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation.

<sup>6</sup> Konnten die Anhaltspunkte nach Absatz 1 Buchstabe a durch die Observation nicht bestätigt werden, so erlässt der Versicherungsträger eine Verfügung über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation. In diesen Fällen vernichtet der Versicherungsträger das Observationsmaterial.

### **Stellungnahme des Bundesrates**

<sup>3</sup> Eine Observation darf an höchstens 30 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden. Diese Dauer kann um höchstens sechs Monate verlängert werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen.

<sup>6</sup> Konnten die Anhaltspunkte nach Absatz 1 Buchstabe a durch die Observation nicht bestätigt werden, so:

- erlässt der Versicherungsträger eine Verfügung über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation;
- vernichtet der Versicherungsträger nach Rechtskraft der Verfügung das Observationsmaterial, sofern die versicherte Person nicht ausdrücklich beantragt hat, dass das Observationsmaterial in den Akten verbleibt.

### **Kommission des Ständerates**

#### **Mehrheit**

<sup>3</sup> *Gemäss Bundesrat*

<sup>4</sup> ...

... beauftragen. Er kann das Material einer Observation, die von einem anderen Versicherungsträger oder einem Dritten selbst oder in deren Auftrag durchgeführt wurde, verwenden, wenn bei der Observation die Voraussetzungen nach den Absätzen 1–3 erfüllt waren.

<sup>5</sup> *Betrifft nur den französischen Text*

#### **Mehrheit**

<sup>6</sup> *Gemäss Entwurf der Kommission, aber:*  
...

... der erfolgten Observation und vernichtet das Observationsmaterial.

**Minderheit** (Stöckli, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto)

<sup>2</sup> Die versicherte Person darf nur beobachtet werden, wenn sie sich an einem allgemein zugänglichen Ort befindet.

**Minderheit** (Stöckli, Bruderer Wyss, Eder, Maury Pasquier, Rechsteiner Paul)

<sup>6</sup> *Gemäss Bundesrat*

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrates	Kommission des Ständerates	
			Mehrheit	Minderheit (Kuprecht, Dittli, Eberle, Eder)
	<p><sup>7</sup> Der Bundesrat regelt:</p> <p>a. das Verfahren zur Festlegung der Zuständigkeit für die Anordnung der Observation beim Versicherungsträger;</p> <p>b. das Verfahren zur Einsichtnahme des vollständigen Observationsmaterials durch die versicherte Person;</p> <p>c. die Weitergabe an die Strafbehörden, die Aufbewahrung und die Vernichtung des Observationsmaterials;</p> <p>d. die Anforderungen an die Spezialistinnen und Spezialisten, die mit der Observation beauftragt werden.</p>	<p><sup>7</sup> Der Bundesrat regelt:</p> <p>a. <i>streichen</i> (siehe Abs. 1<sup>bis</sup>)</p> <p>c. die Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials;</p>	<p><sup>7</sup> Gemäss Bundesrat</p>	<p><sup>7</sup> <i>Streichen</i></p>
<b>Art. 79</b> Strafbestimmungen			<b>Art. 79</b>	
<p><sup>1</sup> Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches sowie Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht finden Anwendung.</p>				
<p><sup>2</sup> Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.</p>				
			<p><sup>3</sup> Der Versicherungsträger kann in Strafverfahren wegen Verletzung von Artikel 148a des Strafgesetzbuches und Artikel 87 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung die Rechte einer Privatklägerschaft wahrnehmen.</p>	

***Geltendes Recht***

***Entwurf der Kommission  
des Ständerates***

***Stellungnahme  
des Bundesrates***

***Kommission des Ständerates***

**II**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.